

# **Vergabe von Mitteln aus den Erträgen der Stiftung „Geistliches Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim“**

---

## **Präambel**

Die Stiftung "Geistliches Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim" ist eine selbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und gewährt Zuwendungen im Bereich der Grafschaft Bentheim.

## **1. Zweckungszweck**

Die Stiftung "Geistliches Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim" hat ihre Mittel ausschließlich für die in § 3 der Satzung des Geistlichen Rentamtes festgelegten Stiftungszwecke zu verwenden, insbesondere für die Förderung der ev.-ref. Konfession im ökumenischen Kontext sowie der ev.-ref. Kirchengemeinden und der Einrichtungen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und des Synodalverbands Grafschaft Bentheim.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Stiftung "Geistliches Rentamt" gewährt Zuwendungen als zweckgebundene Zuschüsse oder Darlehen für

- Investitionsmaßnahmen  
(zum Beispiel Erwerb, Neu- und Umbau von gemeindlichen Gebäuden)
- Betriebsausgaben  
(zum Beispiel Personal- und/oder Sachausgaben, die der Förderung der ev.-ref. Konfession dienen)
- zukunftsorientierte innovative Projekte (Modellprojekte).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein die in § 3 der Stiftungssatzung benannten Personen, die ev.-ref. Kirchengemeinden im Synodalverband Grafschaft Bentheim sowie deren Einrichtungen in der Grafschaft Bentheim und Einrichtungen, an denen der Synodalverband Grafschaft Bentheim beteiligt ist.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Es werden nur Projekte innerhalb der Grafschaft Bentheim gefördert.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung "Geistliches Rentamt" besteht nicht. Das Kuratorium beschließt über jedes Projekt im Einzelfall.
- c) Die Zuwendungsempfänger haben vor einer Inanspruchnahme der Stiftung alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- d) Soweit die vom Zuwendungsempfänger eingeworbenen Drittmittel und die eigenen Haushaltsmittel (ohne eingeworbene Spenden) nicht ausreichen, um ein Projekt vollständig zu finanzieren, kann beim Geistlichen Rentamt ein Antrag auf Zuschuss max. in Höhe des Betrages gestellt werden, den der Zuwendungsempfänger aus eigenen Haushaltsmitteln selbst beiträgt.
- e) Projekte, die ohne Einwilligung der Stiftung "Geistliches Rentamt" vor Bewilligung begonnen werden, werden nicht gefördert.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse oder als Darlehen bewilligt. Es erfolgt eine Anteilfinanzierung. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

## **6. Antragstellung**

Der Zuwendungsempfänger hat den Zuschuss oder das Darlehen aus Stiftungsmitteln schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens mit der Begründung der Notwendigkeit
- Kostenberechnungen
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Höhe der einzusetzenden Eigen- und Fremdmittel

Zuwendungsempfänger sollen Ihre Anträge bis 30.09. eines Jahres für das Folgejahr an das Kuratorium richten, damit das Kuratorium die Zuwendung in seinen Wirtschaftsplan für das Folgejahr aufnehmen kann.

Das Kuratorium kann nach eigenem Ermessen Unterlagen im Rahmen der Entscheidungsfindung bzgl. der vorliegenden Anträge nachfordern und ggf. weitere Stellungnahmen dritter Stellen einholen.

Ab einem beantragten Stiftungszuschuss in Höhe von 10.000,00 € für geplante Baumaßnahmen ist eine baufachliche Stellungnahme der ev.-ref. Landeskirche vorzulegen.

## **7. Zuwendungsbescheid**

Das Kuratorium der Stiftung erteilt dem Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid.

## **8. Auszahlung**

Der Stiftungszuschuss wird auf Anforderung ausgezahlt.

## **9. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

## **10. Ausnahmen**

Das Kuratorium kann von den vorstehenden Fördergrundsätzen Ausnahmen zulassen.

## **11. Inkrafttreten, Vergabe und Anpassung der Vergaberichtlinien**

Die Vergaberichtlinien treten in Kraft, sobald die Satzung des Geistlichen Rentamts durch die Stiftungsaufsicht der Landeskirche genehmigt worden ist.

Diese Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln sind laufend sich verändernden Umständen und Bedürfnissen anzupassen und im Hinblick auf gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen zu überarbeiten. Eine entsprechende Prüfung der Vergaberichtlinien soll mindestens alle 3 Jahre durch das Kuratorium erfolgen, welches sein Prüfungsergebnis ggf. mit Änderungsvorschlägen der Synode des Synodalverbands Grafschaft Bentheim vorlegt.